

# Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **39=59 (1893)**

Heft 22

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96832>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 22.

Basel, 3. Juni.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Ansichten über Platz- und Wachtdienst. (Verhalten bei Unruhen und Aufruhr.) (Fortsetzung.) — G. Richert: Canevas étymologique du vocabulaire allemand. — Eidgenossenschaft: Ablehnung der Tausend-Mann-Bataillone. Militär-Etat des V. Divisionskreises pro 1893. Schweizerischer Rennverein: Programm für das Pferde-Rennen in Basel. Zürich: Eine Abschiedsfeier zu Ehren des Herrn Oberst Heinrich Graf. — Ausland: Deutschland: Markverzehrende Ausgaben. Eine übel angebrachte Neckerei mit einem Wachtposten. Österreich: Grössere Manöver. † Feldzeugmeister Gottfried Graf Auersperg. † FML. Carl v. Blazekovic. Frankreich: Die Generalität. — Sprechsaal: Über die Militär-Tricothemden.

## Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 22. Mai 1893.

Die Ablehnung der Militärvorlage durch die Majorität des Reichstages und die Auflösung des letztern sind bekannte Thatsachen, auf die ich nicht näher einzugehen brauche. Die Regierung beging den Fehler, mit dem Benningsen'schen Angebot nicht vorlieb zu nehmen und täuschte sich in den Chancen für die Annahme des Huene'schen Antrages. Auch der letztere fand keine genügende Unterstützung und so sah sich die Regierung durch ihr eigenes Verschulden, eine so enorme Mehrbelastung, wie die derzeitige, auf einmal durchsetzen zu wollen, in die Lage versetzt, den Reichstag aufzulösen und damit den Keim zu einer tiefgehenden Spaltung zwischen ihr und der Majorität des Landes zu legen. Die Auffassung, dass die Existenz des Reiches auf dem Spiel steht, wenn die Militär-Vorlage nicht durchgeht, welcher der Kaiser kürzlich in Görlitz Ausdruck verlieh, wird von der Mehrheit der Bevölkerung bis jetzt nicht geteilt und es wird des schärfsten Funktionierens des gesamten Regierungsapparates bedürfen, um eine Majorität für die neue Vorlage, den Huene'schen Antrag, im neuen Reichstage zu gewinnen. Ein scharfer zersetzender, politischer Hader ist entfacht und die deutschen innerpolitischen Zustände sind recht unerfreulich.

Für eine Verstärkung des Heeres ist man bei allen Parteien; allein mehr und mehr beginnt sich in weiteren Kreisen die Überzeugung Bahn zu brechen, dass die Einwirkung der

Vorlage im Auslande, und speziell beiden übrigen Heeren des Dreibundes, eine der Solidität des Gefüges der Dreibunds-Armeen mit der allgemeinen Einführung der zweijährigen Dienstzeit sehr nachteilige werden würde. Sowohl für Italien wie für Österreich-Ungarn kann es schon heute als feststehend gelten, dass dort, sobald die deutsche Militärvorlage zur Annahme gelangt, die zweijährige Dienstzeit eingeführt werden wird. Die betreffenden organisatorischen Entwürfe sind beiderseits bereits in der Bearbeitung begriffen, vielleicht schon vollendet. Auch von anderer Seite wurde bereits auf diese Konsequenz der Einführung der zweijährigen Dienstzeit bei den übrigen Dreibundsheeren hingewiesen und die Nachteile betont, welche den Dreibundsheeren aus dieser Verkürzung ihrer kriegsgemässen Schulung erwachsen müssen. Die deutscherseits gebotenen Kompensationen, d. h. die 4. Bataillone, werden von vielen Seiten für unzureichende gehalten und darauf verwiesen, dass Italien und Österreich-Ungarn nicht in der Lage noch seitens ihrer Parlamente gewillt sein werden, derartige überaus kostspielige Kompensationen zu gewähren. Bereits erörtert man in Österreich-Ungarn die Konsequenzen der Einführung der zweijährigen Dienstzeit für das österreichisch-ungarische Heer in der fachmännischen Presse, und gelangt zu ähnlichen Forderungen wie die deutscherseits aufgestellten; allein man dürfte sich sehr täuschen, wenn man dort darauf rechnete, dass die Delegationen ein Ordinarium von 33 Millionen Gulden mehr für das Heer und ein Extra-Ordinarium von 35 Millionen Gulden für dasselbe, nebst den

erforderlichen 50 Millionen für Kasernenbauten bewilligen würden. In Italien, wo man erst eben bis auf Weiteres das Kriegsbudget auf 246 Millionen fixiert hat und der bestimmten Weisung folgt, innerhalb desselben Ersparnisse zu machen, ist erst recht nicht an einen entsprechenden Ausgleich für die zweijährige Dienstzeit zu denken, und der taktische Kitt der Dreibundsheere wird somit durch die deutsche Militärvorlage stark gelockert. Überdies steht fest, dass auch die physische Beschaffenheit der mehr einzustellenden Rekruten durch die allseits erforderliche Herabsetzung der Anforderungen an die Tauglichkeit eine beträchtliche Einbusse erleidet; wenigstens werden in dieser Hinsicht aus allen Gauen Deutschlands Klagen laut, welche beweisen, dass jene Anforderungen in der Aushebungspraxis herabgesetzt worden sind. Alle Ausführungen des Staats-Anzeigers und der Nord. Allg. Zeitung vermögen nichts an der Thatsache zu ändern, dass die bisher für bedingt tauglich erklärten Leute, welche in der Regel der Ersatzreserve und nur ausnahmsweise dem stehenden Heere überwiesen wurden, heute in der Regel dem letztern zugeteilt werden.

Der kürzlich erfolgte Besuch des Kriegsherrn des deutschen Heeres, Kaiser Wilhelms II. in der Schweiz und die warme und glänzende Aufnahme, welche demselben dort zu Teil wurde, kann nur dazu beitragen, die bestehenden guten Beziehungen und Sympathien zwischen Deutschland und der Schweiz zu befestigen, und das Vertrauen der Eidgenossenschaft auf die Respektierung ihrer Neutralität seitens Deutschlands im Falle eines grossen Krieges zu erhöhen.

An besonders bemerkenswerten, in letzter Zeit erfolgten Neuerungen im deutschen Heere, welches deren nun nachgerade genug hat, ist die Einführung des neuen Kavallerie-Exerzier-Reglements zu bezeichnen. Dasselbe behalte ich mir vor, zum Gegenstand einer besonderen Erörterung zu machen.

Bei der Beratung des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse, dessen § 1 zu einem wahren Knebelparagraphen für die Presse zu werden drohte, hat man verständiger Weise in der Kommission von der Fassung: „Dass derjenige, welcher vorsätzlich Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, oder Nachrichten solcher Art in den Besitz oder zur Kenntnis eines andern gelangen lässt, wenn er weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass dadurch die Sicherheit des deutschen Reiches gefährdet wird, mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft wird“, die Worte „oder Nachrichten solcher

Art“ sowie „oder den Umständen nach annehmen muss“ gestrichen. Die Redaktionen der verschiedenen Organe der Presse hätten sich im andern Falle bei der geringsten missliebigen militärischen Notiz dem Zuchthaus exponiert gesehen und jede freimütige Erörterung militärischer Angelegenheiten wäre fast unmöglich geworden.

Die diesjährigen Kaisermanöver in Elsass-Lothringen sollen, wie verlautet, mit besonderem Glanz ins Werk gesetzt werden. Ausser dem Kaiser sollen zahlreiche deutsche Fürsten persönlich oder durch Mitglieder ihrer Häuser dabei vertreten sein. Auch Vertreter des Kaisers von Österreich, vielleicht auch des Königs von Italien werden dazu erwartet. In der Nähe von Metz wird die Kaiserparade stattfinden. An derselben wird auch die bayerische 10. Infanterie-Brigade teilnehmen, die für die Zeit der Herbstübungen die Besatzung von Metz bilden wird. Neben den militärischen Veranstaltungen sollen auch grössere Festlichkeiten stattfinden, welche seitens der staatlichen und städtischen Behörden dem Kaiser und dessen fürstlichen Gästen zu Ehren gegeben werden.

Von der Erfindung des kugelfesten Dowe'schen Brustpanzers, über die ich Ihnen vor Kurzem berichtete, ist es heute ganz still geworden. Der augenscheinlich zutreffende Umstand, dass Stahlgeschosse mit scharfer Spitze den Panzer zweifellos durchschlagen würden, hat die Aussichten dieses Schutzmittels zur praktischen Verwendung zu gelangen offenbar noch mehr beeinträchtigt, wenn schon die Verbesserung seiner Konstruktion im Versuch begriffen zu sein scheint.

Eine wichtige und praktische Ergänzung für die rasche Übermittlung von Meldungen und Befehlen durch die Kavallerie-Patrouillen dürften die optischen Signale werden, welche die zu einem Unterrichtskurse in die Militär-Telegraphenschule kommandierten Offiziere und Unteroffiziere der Kavallerie zur Zeit zu erlernen begriffen sind. Diese interessanten Übungen im Geben von Nachrichten und Befehlen werden von Premierlieut. v. Hösslin des 4. Chevauxlegers-Regiments geleitet. Die gegenseitig Mitteilungen gebenden bzw. empfangenden Stationen stehen auf mehrere 100 Meter auseinander, sind von 3 Mann besetzt und führen durch eine Kombination von Zeichen durch Heben und Strecken, Drehen und Schwenken der Lanzenfähnchen ganze Gespräche, während ein Mann die Signale notiert. Die Leute haben es, wie die „M. N. N.“, denen wir hier folgen, berichten, schon zu einer grossen Fertigkeit und Sicherheit gebracht und erfolgen die Mitteilungen sehr schnell und sicher. Für aufklärende und beobachtende Kavallerie ist dies über breite

Thäler, Gewässer und von Höhe zu Höhe ein zeitersparendes, wertvolles Korrespondenzmittel.

Noch in einer andern Richtung scheint der Beobachtungsdienst neuerdings vervollkommen zu werden. An den Gedanken der bereits erprobten und zur Verwendung gelangten Beobachtungsleiter anknüpfend hat ein hiesiger Architekt, R. Bitthorn, ein Beobachtungsgestüst für militärische Zwecke konstruiert und vor einigen Tagen auf dem Moabiter Exerzierplatz einigen Mitgliedern der Artillerie-Prüfungskommission vorgeführt. Das Gerüst ist zerlegbar, schnell aufzustellen, leicht handlich und transportabel, Eigenschaften, welche der Artillerist von einem derartigen Apparat verlangen muss. Während des Abprotzens und Richtens der Geschütze wird das Gerüst in etwa 3—4 Minuten aufgestellt. Hierauf soll von dem 11 m hohen Gerüst die Schusswirkung beobachtet werden und die erforderliche Korrektur eintreten. Das Gerüst besteht aus einer ringförmigen Plattform, an welche drei dreiteilige Leitern angehackt und aufgerichtet werden. Das einem grossen Stativ ähnliche Gerüst wird nun derart emporgerichtet, dass je ein Mann die äussere Leiter ersteigt und dabei die nächste innere Leiter sprossenweise aus dem Rahmen der äussern Leiter heraus in die Höhe schiebt. Die Plattform, an welcher ein Sitz befestigt ist, kann vom Beobachter als Tisch zum Notieren seiner Beobachtungen benutzt werden. Selbstthätige Fallhebel bewirken die Feststellung des Gerüsts und Klappen an den Fussenden der Leitern verhindern das zu tiefe Einsinken in weichen Boden. Der Abbruch erfolgt ebenfalls in 3—4 Minuten und werden die Teile des Gerüsts auf verschiedene Fahrzeuge verteilt. Dasselbe wiegt etwas über 5 Zentner. Sachverständige haben sich zufrieden mit dem Apparat erklärt, praktische Versuche sollen demnächst mit demselben auf dem Kummersdorfer Schiessplatze angestellt werden. Ein grösseres derartiges Gerüst mit bis zu 20 m Höhe reichenden Leitern ist für den Generalstab zu Beobachtungszwecken in der Konstruktion begriffen. In der Batterie verwandt, bietet dasselbe offenbar die Gefahr, als weit sichtbares Zielobjekt zu dienen und zusammengeschossen zu werden, sowie dass wenn einzelne Fahrzeuge, welche Teile des Gerüsts tragen, durch Feuer oder sonstige Umstände unbrauchbar werden, die richtige Zusammensetzung des Apparates in Frage gestellt wird. Vielleicht überwiegen jedoch seine Vorteile die erwähnten Nachteile, sowie den der Mehrkosten und der Mehrbelastung der Fahrzeuge.

G.

## Ansichten über Platz- und Wachtdienst.

(Fortsetzung.)

Verhalten bei Unruhen und Aufruhr.

### III.

Den III. Teil dürfte das Verhalten bei der militärischen Besetzung eines Landesteiles infolge von Unruhen oder Aufruhr bilden. Es wird hier in Anbetracht kommen: A. Die Stellung und Aufgabe der Truppenkommandanten und als letztes Mittel zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung: B. Der Waffengebrauch.

Dieser Teil wird eine wesentliche Ergänzung der Vorschriften über die Militärbehörden und ihre Amtsthätigkeit bilden. Der Umstand, dass in demselben Bestimmungen über die schwierigsten Fälle aufgestellt werden und die Anwendung der Waffen in Anbetracht gezogen wird, dürfte getrennte Behandlung und Zusammenfassen in einen besondern Teil rechtfertigen.

Bisher haben in unserer Armee Vorschriften über den Waffengebrauch bei Aufruhr gefehlt. Vergeblich ist in der „A. Schw. M.-Z.“ schon vor vielen Jahren und wiederholt auf diesen Mangel aufmerksam gemacht worden.

Die ärgerlichen Auftritte im Herbst 1890 in Lugano, wo eidg. Truppen beschimpft, mit Steinen beworfen, eine Patrouille niedergeschlagen und zerstreut wurde, haben endlich ein Mitglied der Räte veranlasst, den Antrag einzubringen, dass Vorschriften über den Waffengebrauch aufgestellt werden.

Es lässt sich annehmen, dass mit diesem Antrag alle einverstanden sein werden, die nicht erklärte Gegner der gesetzlichen Ordnung sind.

Bestehen keine Vorschriften über den Waffengebrauch, so ist bei dem Eintreten ernster Ruhestörungen die Gefahr von Fehlern und Missgriffen sehr gross. Oft geschieht zu wenig, ein anderes Mal zu viel. Von beiden Fällen liessen sich Beispiele anführen und zwar brauchten wir diese nicht weit zu suchen.

Es ist einenteils ein Gebot der Humanität, den Waffengebrauch auf Notfälle zu beschränken, andernteils muss das Ansehen der Staatsgewalt gewahrt werden. Wenn nun letzteres in keiner andern Weise als durch Waffengebrauch geschehen kann, so müssen diejenigen, welche nichts anderes thun, als dass sie eine schwere Pflicht erfüllen, gegen ungerechte Beschuldigungen geschützt werden.

Ohne eine gesetzliche Bestimmung über den Waffengebrauch wird der militärische Führer unter dem Gewicht der Verantwortung erdrückt. Was er thun oder unterlassen mag, er wird bittere Früchte ernten. Kommt er zu keinem